

ÖSTERREICHISCHER FAMILIENBUND

Überparteiliche und überkonfessionelle Organisation österreichischer Familien

Generalsekretariat
1070 Wien, Mariahilfer Straße 24, Telefon (0 222) 93 82 19

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Mitglied der
Internationalen Union
der Familienorganisationen
(IUFO) in Paris

Wien, den 12. Juli 1988

Betrifft: Stellungnahme Familienberatungsförderung

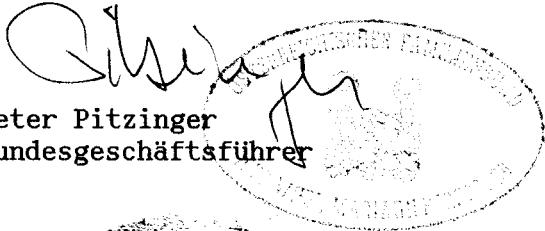
Betrifft	GESETZENTWURF
Zur 1988	71 - GE 49
Datum: 14. JULI 1988	
Verteilt 14.7.1988 Rosner	

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Familienbund übersendet beiliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens für den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Pitzinger
Bundeschäftsführer



Beilage: o.a.

familie

Das Organ des Österreichischen Familienbundes, die österreichische Zeitschrift für Familienpolitik, erscheint viermal jährlich. Die Mitglieder des Österreichischen Familienbundes erhalten diese Zeitschrift kostenlos.

Der Österreichische Familienbund begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen des FBFG, weil mit ihnen die berechtigte Hoffnung verbunden werden kann, daß in Zukunft eine qualifiziertere Beratungstätigkeit gewährleistet wird. Ohne die bisherigen Leistungen der Familienberatungsstellen in irgendeiner Form schmälern zu wollen, muß ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, daß nur entsprechend qualifizierte Berater in den Familienberatungsstellen tätig sind. Die ratsuchenden Familien (mitglieder), die sich vertrauensvoll an eine Beratungsstelle wenden, haben Anspruch auf qualifizierte und sachgerechte Beratung. Es ist daher sehr zu begrüßen, wenn ab dem nächsten Jahr von den in Familienberatungsstellen tätigen Ärzten, Psychologen und Juristen nicht nur die Vollendung der einschlägigen Studien, sondern darüberhinaus auch eine für die Beratungstätigkeit entsprechende Qualifikation verlangt wird. Konnte man diese Qualifikation - zumindest in formaler Hinsicht - beim Arzt schon bisher annehmen, da er auch nach geltender Rechtslage zur selbständigen Berufsausübung berechtigt und in der Lage sein muß, in Angelegenheiten der Familienplanung zu informieren, so gilt dies nicht für den Juristen und Psychologen: so konnten und können Juristen, die nicht einmal das Gerichtsjahr absolviert haben oder Psychologen, die überhaupt keine gesprächs- oder familientherapeutische Ausbildung verfügen, in Familienberatungsstellen tätig sein. Im Gesetzesentwurf wird jedoch nicht gesagt, worin die "zur Beratung entsprechende Qualifikation" beim Juristen und Psychologen bestehen soll und wie und durch wen sie (auch beim Arzt) geprüft bzw. kontrolliert wird. Soll die Verantwortung für die entsprechende Qualifikation der einzelnen Berater nicht ausschließlich beim Rechtsträger liegen (dem man dies vor allem auch wegen allfälliger Haftungen kaum zumuten kann), wird es wohl durch das Ministerium zur Erarbeitung brauchbarer Richtlinien für die Beurteilung von "zur Beratung entsprechender Qualifikationen" kommen müssen. Nicht uninteressant wäre auch die Frage, ob die "entsprechende Qualifikation" nur nach formalen oder auch nach anderen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Die Prüfung und Beurteilung der "entsprechenden Qualifi-

./.

kationen" scheint überhaupt eine nur schwer lösbar Aufgabe zu sein: wenn man z.Bsp. berücksichtigt, daß die in den Beratungsstellen tätigen Juristen überwiegend bis ausschließlich mit Rechtsfragen des Privatrechts konfrontiert sind (vor allem mit Familienrechtssachen i.w.S.), dann könnte es schon fraglich sein, ob etwa ein nur in der Verwaltung tätiger Jurist als "entsprechend qualifiziert" i.S. des Gesetzesentwurfes bezeichnet werden kann. Hier bedarf es sicherlich einer behutsamen und ausgewogenen Handhabung dieser Bestimmung.

Ein wenig bedauert wird der Umstand, daß in Hinkunft die Mitarbeit eines Arztes in keiner Form mehr verpflichtend vorgesehen sein soll. Trotz der Tatsache, daß die Ärzte bisher in den Beratungsstellen im allgemeinen wenig frequentiert waren und die Rechtsträger mitunter auch Schwierigkeiten hatten, einen Arzt zur Mitarbeit zu entsprechenden Bedingungen zu gewinnen, sollte doch nicht gänzlich auf die in irgendeiner Form verpflichtende Mitarbeit des Arztes verzichtet werden. Wenn man die Entstehungsgeschichte des FBFG berücksichtigt, so war doch der Arzt als der wichtigste Berater gedacht. Wir erlauben uns daher folgenden "Kompromiß" anzuregen: Jede Beratungsstelle sollte verpflichtet sein einen Arzt zumindest namhaft zu machen, der sich (schriftlich ?) bereit erklärt, mit der Beratungsstelle zusammenzuarbeiten, sich mit den speziellen in den Beratungsstellen auftauchenden medizinischen und sonstigen Problemen auseinanderzusetzen und bei Bedarf auch zeitlich vorher vereinbarte Beratungen in der Beratungsstelle durchzuführen. So könnte sichergestellt werden, daß der Beratungsstelle zumindest bei Bedarf ein Arzt zur Verfügung steht, ohne daß dessen ständige oder regelmäßige Anwesenheit verpflichtend vorgeschrieben wäre. Bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung müßte befürchtet werden, daß die medizinische und gesundheitliche Beratung in den Familienberatungsstellen unter Umständen "in Vergessenheit " gerät. Die Mitarbeit eines Arztes erscheint jedoch vor allem auch für die so wertvolle fachübergreifende Beratung und Zusammenarbeit, die nur in einer Familienberatungsstelle geboten werden kann, notwendig.